

Schlussbetrachtung

Wir leben in einer „Weltrisikogesellschaft“, die von Gefahren durch moderne Technologien gekennzeichnet ist.¹ Rechtssysteme müssen dem immerwährenden Fortschritt Rechnung tragen und dies zeitnah. Im Völkerrecht bietet sich dafür die Staatenhaftung an.²

Die Staatenhaftung, wie sie von der Völkerrechtskommission im Jahr 1996 konzipiert wurde, gelangt durch die internationale Rechtsprechung zur Anwendung. Zwar kann ihr völkergewohnheitsrechtlicher Status durch Staatenpraxis und *opinio iuris* nicht ohne Weiteres nachgewiesen werden. Die Beispiele aus der Praxis zeigen aber, dass Staaten in grenzüberschreitenden Schadensfällen zumindest eine Art Garantenstellung zukommt. Die staatliche Haftung findet überdies in einer Reihe von Übereinkommen für spezifische Bereiche des Völkerrechts unterschiedliche Ausprägung. Gleichzeitig lassen sich aus den Übereinkommen übereinstimmende Merkmale ableiten, die Anwendungsbereich und Tatbestandsvoraussetzungen eines allgemeingültigen Systems der Staatenhaftung näher zu bestimmen helfen. Schließlich belegen die der Staatenhaftung zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgrundsätze, dass das Konzept durchaus auf einem völkerrechtlichen Fundament steht.

Doch obwohl die Problematik von Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten seit Jahrzehnten auf der internationalen rechtlichen Agenda steht, gibt es kaum einen Fortschritt hin zu einer allgemeingültigen Bindungswirkung der völkerrechtlichen Staatenhaftung. Gründe dafür sind die Souveränität der Staaten und deren Widerwillen, sich einem zwingenden Haftungssystem zu unterwerfen.³ Allerdings ist eine gegenläufige Entwicklung im Umweltvölkerrecht zu sehen. Das Konzept der Staatenhaftung für umweltgefährdende Aktivitäten hat eine verlässliche Grundlage in den Rechtsquellen des Völkerrechts. Dies liegt an dem Bewusstsein der Gesellschaft für umweltgefährdende Problemlagen und dem

1 Siehe U. Beck, *Weltrisikogesellschaft*, 2015.

2 Vgl. J. Barboza, *Liability*, *Chinese JIL* 1 (2002), S. 499 (523 f.); S. Townley, *The Rise and Risk in International Law*, *Chi. JIL* 18 (2018), S. 594 (618 f.).

3 J. Barboza, *The Environment, Risk and Liability in International Law*, S. 153 f.; S. Kadelbach, *The Concept of State Responsibility for Private Acts under General International Law*, in: S. Hobe/S. Freeland/B. Schmidt-Tedd (Hg.), *In Heaven as on Earth?*, 2013, S. 105 (118).

entsprechenden Druck auf die internationale Politik, etwa durch Bürgerinitiativen.⁴

Es ist aufgezeigt worden, dass sich das Konzept der Staatenhaftung auf andere gefährliche völkerrechtlich nicht verbotene Aktivitäten sinnvoll übertragen lässt. Die Notwendigkeit ergibt sich schon daraus, dass die fehlende Kategorisierung und Kriminalisierung der neuartigen schadensverursachenden Aktivitäten sowie deren fehlende Zurechenbarkeit der Begründung einer Staatenverantwortlichkeit entgegenstehen. Staaten kommen ihren Pflichten nicht nach oder sind aufgrund der veränderten Situation in der modernen Welt daran gehindert. Oftmals erhalten die Opfer keine Schadenskompensation. Ihnen fehlt die Möglichkeit, ihre Rechte im internationalen Raum zu schützen und einzufordern. Die Staatenhaftung hilft hier weiter, indem sie gerade dann greift, wenn keine spezifischen völkerrechtlichen Regeln für neuartige Gefahrenlagen bestehen.⁵ Das Beispiel einer Staatenhaftung für informationstechnische Systeme bestätigt diese These.

Die Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts in der virtuellen Welt steht nicht im Einklang mit der traditionellen Herausbildung des Völkerrechts – sei es durch multilaterale Verträge oder durch Völkergewohnheitsrecht. Ferner verhindern Zeit-Raum-Kompression sowie Rückverfolgungs- und Nachweisschwierigkeiten in der virtuellen Welt effektive Mechanismen zur Reglementierung von Informationsoperationen. Das Konzept der Staatenhaftung entfaltet eine stabilisierende Wirkung im Umgang mit informationstechnischen Systemen und daraus resultierenden grenzüberschreitenden Schäden, ohne dabei dem virtuellen Raum seine Bedeutung für eine freie und offene Gesellschaft zu nehmen.

Im Vergleich zur Staatenverantwortlichkeit ist das Konzept der Staatenhaftung auch deshalb zur Regulierung von gefährlichen Aktivitäten erfolgsversprechend, weil völkerrechtswidrigem Verhalten ein gewisses Stigma anhängt, welches Staaten davon abhält, für Schäden einzustehen. Die Staatenhaftung hingegen vereinfacht einen Schadensausgleich im Wege einer gütlichen Einigung.⁶ Das Regime der Staatenverantwortlichkeit auf

4 Vgl. I. Y. Liu, The due diligence doctrine under Tallinn Manual 2.0, CLSR 33 (2017), S. 390 (393).

5 B. A. Walton, Duties Owed, Yale LJ 126 (2017), S. 1460 (14634 f., 1477).

6 M. B. Akehurst, International liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, NYIL 16 (1985), S. 3 (15) unter Bezugnahme auf Sonderberichterstatte R. Q. Quentin-Baxter, Preliminary report on international liability for injurious consequences of acts not prohibited by international law, YBILC 1980-II/1, UN Doc. A/CN.4/334 and Add.I and 2, S. 263, Rn. 56.

neuartige Gefährdungslagen auszudehnen, würde zudem die Provokation von zwischenstaatlichen Konflikten bedeuten. Nur ein völkerrechtliches Haftungssystem ist zielführend.⁷

Das Konzept der Staatenhaftung vermag effektive Lösungen zu bieten. Es begründet die zusammengesetzte staatliche Pflicht der Vermeidung und der Kompensation von erheblichen grenzüberschreitenden Schäden durch völkerrechtlich nicht verbotene, aber (hoch-)gefährliche Aktivitäten.

Die konkret zu ergreifenden Maßnahmen sind dabei von der Gefährdungslage abhängig. Aufgrund der spezifischen Charakteristika von Informationsoperationen ist Schadensvermeidung durch Prävention in der virtuellen Welt kaum möglich. Der Schwerpunkt der Schadensvermeidung liegt hier vielmehr auf der Schadensvorsorge durch Kooperation im Bereich der Informationssicherheit und der Anwendung der besten Schutzpraktiken in Gestalt der Überwachung und Entnetzung kritischer Infrastrukturen, der stetigen Verbesserung des Selbstschutzes informationstechnischer Systeme sowie der Erarbeitung von Notfallplänen für informationstechnische Vorfälle. Daneben spielt für die Schadensvermeidung in der virtuellen Welt auch die Schadensminderung durch verfahrensbezogene Maßnahmen, wie Informationsaustausch, Mitteilung und Warnung sowie Absprachen über Abhilfemaßnahmen, eine wichtige Rolle. Der subjektive Sorgfaltsstandard gewährleistet indessen, dass den Staaten, etwa mit Blick auf ihre technischen und wissenschaftlichen Kapazitäten, keine unrealistischen Pflichten aufoktroiert werden. Dem steht auch nicht der verschuldensunabhängige Haftungsstandard entgegen, da die Bemühungen zur Schadensvermeidung Einfluss auf den Umfang der Kompensationspflicht haben. Schließlich gewährleistet die Staatenhaftung die notwendige Flexibilität, um der komplexen und unsicheren Beweislage in der virtuellen Welt gerecht zu werden. Denn der Staat haftet den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls entsprechend entweder primär, subsidiär oder ergänzend. Dieses mehrstufige Haftungssystem garantiert einen möglichst umfassenden und angemessenen Schadensausgleich.

Das Konzept der Staatenhaftung mag der modernen von einzelstaatlichen Partikularinteressen geprägten Gestaltung völkerrechtlicher Regeln für unterschiedliche Bereiche nicht entsprechen. Es bildet aber die Basis für internationale Sicherheit und Frieden im Wege eines gerechten Interessenausgleiches und bietet letztlich jedem Staat Vorteile.

7 B. A. Walton, *Duties Owed*, Yale LJ 126 (2017), S. 1460 (1519).

